



ZDH
ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Handwerkskammern
Zentralfachverbände
Regionale Handwerkskammertage
Regionale Vereinigungen der Landesverbände
Landeshandwerksvertretungen
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
www.zdh.de

Abteilung: Steuer- und Finanzpolitik
Ansprechpartner: Simone Schlewitz
Tel.: +49 30 206 19-293
Fax: +49 30 206 19-59293
E-Mail: schlewitz@zdh.de

Berlin, 14. Dezember 2018
AZ: IV18047_02-01
per Mail

Umsatzbesteuerung der HwK, Innungen und KHS – Informationsveranstaltungen geplant

Zusammenfassung

Die Körperschaften des öffentlichen Rechts müssen sich bis 31.12.2020 auf die Umsatzbesteuerung ihrer Umsätze nach § 2b UStG einstellen. Wir planen deshalb zwei Informationsveranstaltungen in Berlin am 29.3.2019 und am 20.9.2019. Wir bitten um Weiterleitung dieser Information an die Innungen und Kreishandwerkerschaften.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 1.1.2021 müssen Körperschaften des öffentlichen Rechts (KdöR) für die Besteuerung ihrer Umsätze die neue Vorschrift § 2b UStG beachten (wir haben hierüber mehrfach berichtet, zuletzt mit Rundschreiben IV18012 vom 20.3.2018). Zu den KdöR gehören auch die Handwerkskammern, Innungen und Kreishandwerkerschaften.

1. Informationsveranstaltungen

Der ZDH wird in Kooperation mit dem Netzwerk Steuerberatung im deutschen Handwerk e. V. im Jahr 2019 zwei Informationsveranstaltungen zur Besteuerung der Handwerkskammern, Innungen und Kreishandwerkerschaften anbieten:

Termine: 29.3.2019, 10.30 – 14.30 Uhr
20.9.2019, 10.30 – 14.30 Uhr
Ort: Haus des Deutschen Handwerks, Meistersaal, Berlin

Wir bitten Sie, sich diese Termine vorzumerken. Hierzu wird im Januar 2019 noch eine gesonderte Einladung ergehen.

Vereinsregisternummer:
VR 19916 Nz, Amtsgericht
Berlin Charlottenburg
Steuernummer:
27/622/50987

Bankverbindungen:
Landesbank Berlin Girozentrale
13 327 810 (BLZ 100 500 00)
IBAN DE24 1005 0000 0013 3278 10
BIC/SWIFT BELADEV333

Berliner Volksbank
830 183 2002 (BLZ 100 900 00)
IBAN DE94 1009 0000 8301 8320 02
BIC/SWIFT BEVODE33

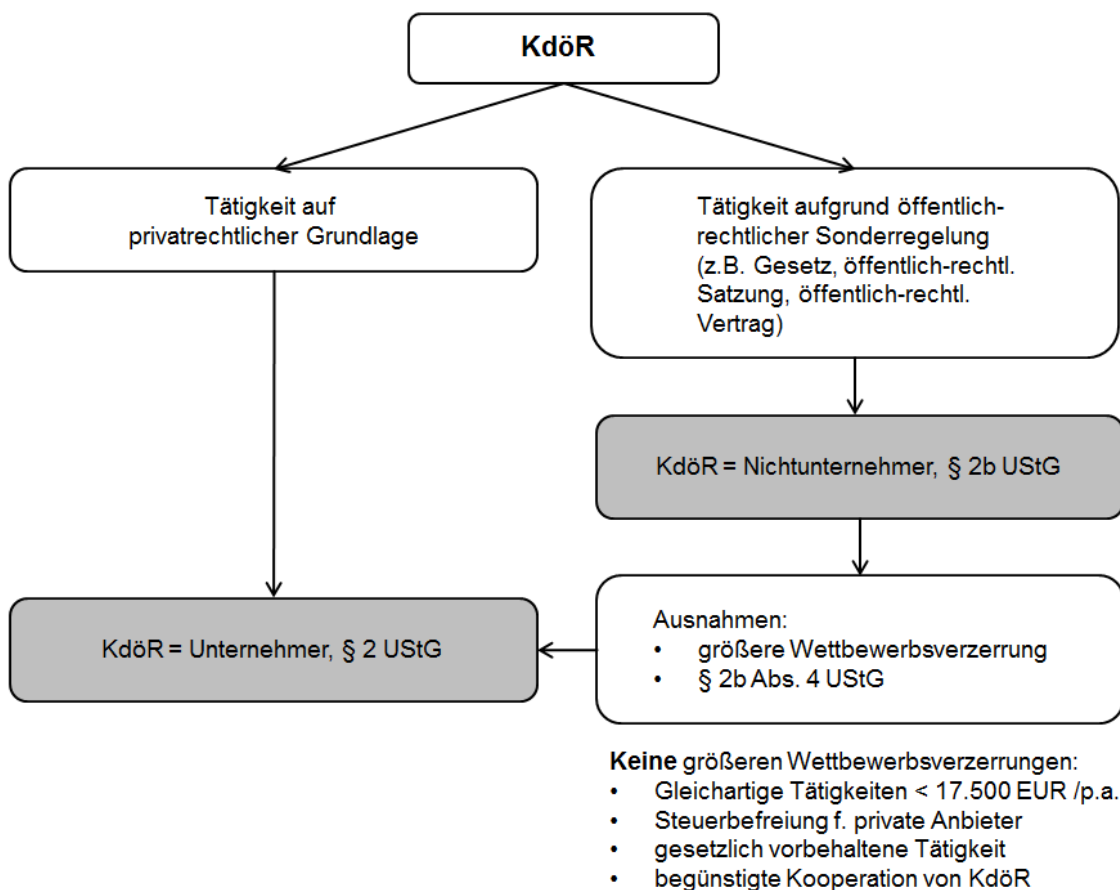
DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN.

2. Alte und neue Rechtslage

Bisher knüpft das Umsatzsteuerrecht in § 2 Abs. 3 UStG an die körperschaftsteuerrechtlichen Regelungen an: Alle Tätigkeiten einer KdöR, die im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art erbracht werden, unterliegen der Umsatzsteuer. Alle KdöR, die zum alten Recht optiert haben (§ 27 Abs. 22 UStG), können diese Regelungen noch bis zum 31.12.2020 anwenden.

Spätestens ab dem 1.1.2021 entfällt die Anknüpfung des Umsatzsteuerrechts an das Körperschaftsteuerrecht. Grundsätzlich sind ab diesem Zeitpunkt alle Umsätze einer KdöR umsatzsteuerbar, es sei denn, auf den jeweiligen Umsatz ist § 2b UStG anzuwenden. Danach gelten juristische Personen den öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, sofern es dadurch nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen kommt.

Die Neuregelung des § 2b UStG im Überblick:



3. Vorbereitung der betroffenen Organisationen

Handwerkskammern, Innungen und Kreishandwerkerschaften sollten so bald wie möglich vorbereitende Maßnahmen ergreifen, damit die Umsetzung der neuen Rechtslage zum 1.1.2021 reibungslos verläuft. Folgende Maßnahmen bieten sich an:

- Besuch von Informationsveranstaltungen zu § 2b UStG (s. ZDH-Rundschreiben IV18042 vom 28.11.2018),
- Bestandsaufnahme der Tätigkeiten der Handwerkskammer, Innung oder Kreishandwerkerschaft; Erfassung in einer Tabelle (Anlage Muster) mit steuerlicher Beurteilung nach alter und nach neuer Rechtslage,
- Auswahl eines geeigneten steuerlichen Beraters; ggf. Zusammenschluss auf Landesebene zur gemeinschaftlichen Einholung von Beratung zu Standardfällen,
- ggf. Einrichtung eines Tax Compliance Management Systems unter Mithilfe eines steuerlichen Beraters.

ZDH-Leitfäden und Rundschreiben zur Besteuerung der KdöR nach altem Recht, zur Umstellung auf § 2b UStG sowie zur Einrichtung eines Tax Compliance Management Systems erhalten Sie auf Anfrage bei der ZDH-Abteilung Steuer- und Finanzpolitik.

Bitte leiten Sie dieses Rundschreiben auch an die Ihnen angeschlossenen Innungen und Kreishandwerkerschaften weiter.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Carsten Rothbart
Abteilungsleiter

gez. Simone Schlewitz
Referatsleiterin

Anlage

Umsatzsteuerbetrachtung - Basis aktuelle Jahresrechnung

Sachverhalt	Anmerkung	Betrag	Zuschüsse		§ 2 Abs. 3 UStG a. F. bis 31.12.2020				§ 2b UStG ab 1.1.2021			
			echt	unecht	steuerbar			St.satz	steuerbar			
					nicht stb.	st.frei	st.pfl.		nicht stb.	st.frei	st.pfl.	St.satz

Einnahmen

1. nicht steuerbare Leistungen

2a. steuerbare Leistungen, aber steuerfrei

2b. steuerpflichtige Leistungen

